

Merkblatt Nachteilsausgleich (NTA)

Definition

Der Nachteilsausgleich ist eine Massnahme des Regelunterrichts und betrifft die Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung/Funktionsstörung vorzubeugen. Die Wurzeln des Nachteilsausgleichs liegen in der gesetzlichen Verankerung und Ausweitung der schulischen Integration einerseits und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung andererseits. Nachteilsausgleich ist keine Fördermassnahme und ersetzt keine Therapie und geht über die Möglichkeiten des individualisierenden Unterrichts hinaus.

Wer hat Anspruch auf Nachteilsausgleich?

Schülerinnen und Schüler, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenlernziele gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer Behinderung/Funktionsstörung in ihrer Leistungsfähigkeit jedoch beeinträchtigt sind. Die Behinderung/Funktionsstörung kann angeboren oder erworben sein, wie beispielsweise Teilleistungsschwächen (Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie), Körper-, Hör- und Sehbehinderungen sowie Autismus-Spektrum-Störungen, Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen, chronische Krankheiten oder Ähnliches.

Umsetzung im Schulalltag

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Gemeint ist die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und insbesondere Lernzielüberprüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, es können nicht alle Beeinträchtigungen vollumfänglich ausgeglichen werden.

Voraussetzungen

Als Voraussetzung für das Einrichten eines Nachteilsausgleichs gilt eine durch eine medizinische, fachdiagnostische oder schulpsychologische Stelle diagnostizierte Funktionsbeeinträchtigung. Das Gutachten sollte neben der Diagnostik auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose beinhalten.

Der Schüler arbeitet an den Zielen des Lehrplans und der Klasse. Es geht beim NTA nicht um eine Anpassung des Leistungsniveaus, sondern lediglich um den Ausgleich eines bekannten, unverschuldeten Nachteils des Kindes mittels Anpassungen der Rahmenbedingungen.

Einrichten eines NTA

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für die Meldung des Bedarfs an Nachteilsausgleich zuständig. Teilweise geschieht dies auch durch die verantwortliche Lehrperson oder andere sonderpädagogische Fachpersonen.

Bei der Antragstellung eines NTA ist ein aktuelles Gutachten einer anerkannten fachkundigen Instanz notwendig. Dieses Gutachten muss zwingend durch den Schulpsychologischen Dienst attestiert oder gegebenenfalls ergänzt werden. Aufgrund des Gutachtens werden geeignete Massnahmen ausgearbeitet und in einem schulischen Standortgespräch schriftlich vereinbart. Massgeblich für den Ausgleich des Nachteils sind die Auswirkungen der Behinderung/Funktionsstörung im Unterricht und die Verhältnismässigkeit. Verantwortlich ist die Klassenlehrperson, unterstützt und beraten durch die sonderpädagogischen Fachpersonen der Schule.

Das Aushandeln der jeweiligen Massnahmen geschieht in Absprache der beteiligten Personen wie Eltern, Lehrperson, Schulischer Heilpädagoge, Therapeutin u.a. Die beschlossenen Massnahmen sind anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs SSG individuell festzulegen und schriftlich in einer Nachteilsausgleichsvereinbarung festzuhalten. Sie sollen in regelmässigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (spätestens nach einem Jahr). Die Schule kann jederzeit eine Überprüfung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich verlangen, insbesondere bei Stufenübertritten.

Mögliche Formen von Nachteilsausgleich sind zum Beispiel Anpassungen von Prüfungssituationen oder die Einrichtung/Abgabe behinderungsrelevanter Unterstützungsmittel. Es muss stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Die Massnahmen müssen nachvollziehbar, vertretbar und transparent kommunizierbar sein.

Bei der Wahl der Anpassungen muss immer berücksichtigt werden, dass das Ziel der Anpassungen der Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung ist. Die zentralen Inhalte des Lernstoffes müssen geprüft werden können. Grundsätzlich gilt, dass der Nachteilsausgleich dort seine Grenze erfährt, wo zentrale Fähigkeiten nicht mehr geprüft werden können.

Quellen

- Bildungsdirektion Kanton Zürich Volksschulamt, (Stand 15. Oktober 2012), Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- Interkantonale Schule für Heilpädagogik, (Stand 6. Mai 2012), Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH, (Stand Februar 2016), FAQ Nachteilsausgleich